

Die Dichtheitsprüfung für private Abwasserleitungen wurde bereits in der Ratssitzung am 17.12.2013 thematisiert (AN/0177/2013). Der Rat hat u. a. beschlossen, dass die vorg. Dichtheitsprüfungen nur für die Fälle vorgeschrieben sind, die nach LWG und der dazugehörigen Rechtsverordnung zwingend vorgeschrieben sind.

Zudem wurde an die Verwaltung appelliert, zeitnah einen entsprechenden Satzungsentwurf in die politischen Gremien einzubringen, um die Bürger abzusichern. Dies geschieht nun mit dem anliegenden Entwurf der Neufassung der Entwässerungssatzung.

Im März 2013 ist das geänderte Landeswassergesetz in Kraft getreten. Dabei wurde der § 61 a LWG (Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen) gestrichen und in § 61 Abs. 2 LWG eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung geschaffen, welche die Einzelheiten zur Zustands- und Funktionsprüfung (wie die Dichtheitsprüfung nunmehr heißt) bei privaten Abwasserleitungen regelt. Diese Rechtsverordnung (Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw) wurde vom Landtag im Oktober 2013 endgültig beschlossen und ist am 09.11.2013 in Kraft getreten. So lange die Rechtsverordnung noch nicht erlassen worden war, konnte das neue LWG von den Gemeinden nicht vollzogen werden

Der Städte- und Gemeindebund hat aufgrund der Gesetzesänderungen ein neues Muster einer Entwässerungssatzung erstellt. Das Muster wurde mit dem Innenministerium, dem Umweltministerium sowie mit der KommunalAgentur NRW abgestimmt. Es diente als Grundlage für die Überarbeitung der Entwässerungssatzung der Stadt Radevormwald aus dem Jahre 2008. Die vorgenommenen Änderungen können aus der anliegenden Synopse entnommen werden.

Die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen (jetzt Zustands- und Funktionsprüfung) steht nach der kontroversen öffentlichen Diskussion natürlich im Fokus des Interesses. Daher sollen die Regelungen der neuen SÜwVO im Folgenden näher erläutert werden:

Teil 1 der SÜwVO enthält Regelungen zur Selbstüberwachung der öffentlichen Kanalisation (die bisher geltende Selbstüberwachungsverordnung Kanal – SÜwV Kan von 1995 ist außer Kraft getreten).

Teil 2 der SÜwVO regelt die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen

§ 7 SÜwVO Abw (Geltungsbereich): Die SÜwVO betrifft im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen (Schmutzwasserleitungen und Mischwasserleitungen, keine Regenwasserleitungen) einschl. Leitungen unter der Bodenplatte sowie zugehöriger Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen. Betroffen sind auch die Zuleitungen zu Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.

§ 8 SÜwVO Abw (Überwachungsumfang): Private Abwasserleitungen dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) errichtet, betrieben und unterhalten werden (siehe auch § 61 Abs. 1 LWG sowie §§ 60 und 61 Wasserhaushaltsgesetz). Wer eine Abwasserleitung betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand und ihre Funktion zu überwachen. **Die DIN 1986 Teil 30 (Grundstücksentwässerung, Dichtheitsprüfung) und die DIN EN 1610 (Dichtheitsprüfung) gelten als a. a. R. d. T. soweit die Verordnung keine abweichenden**

Regelungen trifft. D. h. die vorg. DIN-Normen wurden durch die SÜwVO als a. a. R. d. T. eingeführt und sind daher bindend.

Fristen zur Prüfung des Zustands und der Funktionsfähigkeit privater Abwasserleitungen (§ 8 SÜwVO Abw)

- Nach Errichtung (z. B. Neubau) oder wesentlicher Änderung (z. B. Sanierung): unverzüglich
- In Wasserschutzgebieten (WSG): Erstmalig bis spätestens zum **31.12.2015** für Abwasserleitungen, die vor 1965 (häusliche Abwässer) bzw. vor 1990 (industrielle und gewerbliche Abwässer) errichtet wurden. Alle anderen Leitungen in WSG müssen bis spätestens zum **31.12.2020** erstmals geprüft werden.
- Außerhalb von Wasserschutzgebieten: Erstmalig spätestens bis zum **31.12.2020** sind Abwasserleitungen zu prüfen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen, für das Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind (z. B. chem. Industrie, Metallbearbeitung, mineralöhlhaltiges Abwasser, Zahnbehandlung, chem. Reinigung). **Für andere private Abwasserleitungen außerhalb von WSG entfallen die bisher landesrechtlich gesetzten Fristen, d. h. es ist keine Zustands- und Funktionsprüfung durchzuführen (außer bei Neuerrichtung oder wesentlicher Änderung).**
- Abwasserleitungen, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen, sind abweichend von der DIN 1986 Teil 30 jeweils nach **30 Jahren** einer Wiederholungsprüfung zu unterziehen.

Die Prüfungen dürfen nur von anerkannten Sachkundigen durchgeführt werden. Die §§ 12 und 13 der SÜwVO Abw regeln die Anerkennung von Sachkundigen sowie die Anforderungen an die Sachkundigen. Mit der SÜwVO Abw wurde eine landeseinheitlich geltende Prüfbescheinigung eingeführt, die von den Sachkundigen auszufüllen ist.

Nach § 53 Abs. 1 e Ziffer 1 LWG NRW kann die Gemeinde durch Satzung Fristen zur Prüfung von Haus- und/oder Grundstücksanschlüssen festlegen, wenn

- die SÜwVO Abw keine Fristen für die erstmalige Prüfung vorsieht oder
- wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen zu planen oder durchzuführen sind oder
- wenn die Gemeinde selber für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die öffentliche Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung überprüft.

§ 9 SÜwVO Abw (u. a. Prüfmethoden) Die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach DIN 1986-30 sowie DIN EN 1610 erfolgen, d. h. bei bestehenden und noch nie geprüften , privaten Abwasserleitungen ist die TV-Untersuchung grundsätzlich ausreichend. Ausnahmen bestehen nach der Ersterrichtung oder wesentlichen Änderung von Abwasserleitungen, bei gewerblichem Abwasser sowie in Wasserschutzgebieten. Hier ist eine Druckprüfung durchzuführen.

§ 10 SÜwVO Abw: Sanierungsnotwendigkeit und Zeitpunkt

- Große Schäden (Einsturzgefahr): kurzfristig
- Mittelfgroße Schäden: innerhalb von 10 Jahren
- Bagatellschäden: Sanierung i. d. R. vor der Wiederholungsprüfung nicht erforderlich

Die Schadensbewertung ergibt sich in Anlehnung an die DIN 1986-30 aus dem Bildreferenzkatalog des Landes NRW. Dieser enthält eine Auswahl charakteristischer Schadensbilder mit Tabellen anhand derer eine Bewertung möglich ist. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen kann die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.